



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die OCO Ortenauer Gase GmbH mit Sitz Waldweg 49, 77693 Schwanau hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Lagerung brennbarer Gase (Flüssiggase und brennbare/brandfördernde technische Gase) für diesen Standort beantragt. Die Firma betreibt an dieser Stelle seit mehreren Jahren eine Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgasbehältern sowie eine erdgedeckte Flüssiggasanlage. Der vorliegende Antrag beinhaltet die Erhöhung der bisherigen Lagerkapazität von Flüssiggas nach DIN 51622 von 49,5t auf 121,5t. Weiterhin werden auf dem Gelände brennbare sowie brandfördernde und nicht brennbare technische Gase gelagert.

Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Lagerung brennbarer Gase im Bereich von  $30t \leq 200.000t$  und oxidierende Gase im Bereich von  $10t \leq 200t$  den Ziffern 9.1.1.2. und 9.3.3. der Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

#### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich für diese Punkte keine Änderungen. Eine zusätzliche Nutzung von Wasserressourcen oder Bodenversiegelung ist hiermit nicht verbunden. Toxische Auswirkungen von Flüssiggas bzw. der gelagerten technischen Gase auf Pflanzen oder Tiere sind nicht bekannt.

Es ist hier nicht mit relevanten Auswirkungen auf Natur oder Landschaft zu rechnen.

#### Abluft:

Die Lagerung der Gase erfolgt in geschlossenen Systemen. Relevante gasförmige Emissionen können lediglich in Kleinstmengen beim Abkuppeln der Füllanschlüsse beim Füllvorgang des Flüssiggaslagers entstehen. Die brennbaren und brandfördernden technischen Gase werden in geschlossenen Behältern geliefert und in diesen gelagert. Um- oder Abfüllvorgänge finden für diese nicht statt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb ist demzufolge nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen.

#### Abwasser:

Abwasser fällt durch den Betrieb der Anlage nicht an. Niederschlagswasser wird über die bestehende Kanalisation abgeleitet.

#### Abfall:

Durch den Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an. Verpackungsabfälle, die bei der Anlagenerrichtung oder im Fall einer späteren Demontage bei Stilllegung der Anlage entstehen, werden vom Anlagenbetreiber fachgerecht entsorgt.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Flüssiggas ist gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als nicht wassergefährdender Stoff eingestuft. Auch aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Verunreinigung von Wasser nicht zu befürchten. Lachgas ist der WGK 1 zugeordnet. Allerdings ist die Lagermenge mit max. 75 kg sehr gering. Maßnahmen gemäß Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) wären erst ab 100 t erforderlich.

#### Lärm:

Lärmemissionen entstehen lediglich bedingt durch den Verkehr bei Liefer- bzw. Ladevorgängen tagsüber zu den Betriebszeiten. Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Anfälligkeit für Störfälle:

Die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Brandes als vorherrschendes Unfallrisiko ist aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu befürchten. Ein Notfall- und Alarmplan ist vorhanden, die Feuerwehr ist mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut. Mit der Freisetzung toxischer Gase ist auch im Brandfall nicht zu rechnen.

Ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Demnach befinden sich im erforderlichen Abstand von 70m keine besonders schützenswerten Objekte.

Schutzgebiete:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet. Naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Radius von 300m nicht bekannt. Demzufolge ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann sich das Regierungspräsidium Freiburg der zusammenfassenden Auffassung des Gutachters, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, anschließen.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 22.04.2021

Regierungspräsidium Freiburg